

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes Revision des Landkreises Limburg- Weilburg.**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2002 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes Revision des Landkreises Limburg Weilburg beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühren**

Für die gesetzliche Inanspruchnahme des Sonderdienstes Revision des Landkreises Limburg-Weilburg durch kreisangehörige Gemeinden und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden Gebühren zur Deckung der dem Landkreis Limburg-Weilburg entstehenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Gleiches gilt

- sofern Körperschaften des öffentlichen Rechtes den Sonderdienst Revision beauftragen, Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen,
- hinsichtlich der Inanspruchnahme des Sonderdienstes Revision durch private Körperschaften aufgrund satzungsrechtlicher Regelung,
- hinsichtlich der dem Sonderdienst Revision obliegenden Aufgabe der Prüfung der Wirtschaftsführung der Kreisvolkshochschule Limburg-Weilburg e.V. als Einrichtung des Landkreises zur Weiterbildung.

## **§ 2**

### **Gebührensätze und Fälligkeit**

1. Die Gebühren pro Arbeitstag und Prüfer betragen € 333,-. Nimmt die Prüfung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, wird ein Stundensatz von € 44, - berechnet.
2. Werden vom Sonderdienst Revision in besonderen Fällen für die Prüfung externe Prüfer oder Prüfstellen herangezogen, so wird für diese Prüfer der Betrag erhoben, den der Landkreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
3. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach erfolgter Anforderung an die Kreiskasse zu überweisen.
4. Die Gebühren unterliegen deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Für Prüfungen des Sonderdienstes Revision, die der Landrat als Aufsichtsbehörde nach § 136 HGO anordnet, werden Gebühren nicht erhoben. Liegen jedoch bei einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts Mängel in der Geschäftsführung vor und dauert die Tätigkeit der Revision dadurch länger als sie unter normalen Verhältnissen gedauert hätte, so können für den Mehraufwand Gebühren nach § 2 erhoben werden.

Die Gründe für die Erhebung von Gebühren sind bei der Anforderung anzugeben.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes Revision des Landkreises Limburg-Weilburg vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

Limburg, den

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Limburg-Weilburg

Köberle  
Landrat